

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung)**KOM(2011) 402 endg.**

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Kommission, die Nutzer öffentlicher Mobilfunknetze auch weiterhin vor überhöhten Preisen bei der Inanspruchnahme von Roamingdiensten zu schützen und zugleich den Wettbewerb zwischen Mobilfunkbetreibern auf dem Roamingmarkt zu verstärken.
2. Der Bundesrat bewertet die in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Möglichkeit, unter Beibehaltung der Mobilfunknummer zu einem alternativen Roamingpartner zu wechseln, als einen technisch anspruchsvollen Lösungsvorschlag. Er sieht die Notwendigkeit, die praktischen Folgen für die Verbraucher zu klären. Unklar bleibt in dem Verordnungsvorschlag, inwieweit der Anbieterwechsel den Austausch der SIM-Karte erforderlich macht. Ziel aus Sicht des Bundesrates muss es sein, eine möglichst verbraucherfreundliche und unbürokratische Lösung für den Wechsel zu finden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass die im Verordnungsvorschlag in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehene Wechselfrist zu einem alternativen Roaminganbieter von fünf Tagen weiter verkürzt wird. Da sich regelmäßig kurz vor Auslandsreisen eine erhöhte Wechselbereitschaft beim Verbraucher einstellen wird, dürfen lange Wechselfristen nicht zu einem Hindernis für den Wechsel werden.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Streichung des Artikels 4 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Verordnungsvorschlags einzusetzen, welcher es den Heimat Anbietern von Roamingdiensten erlaubt, bei Kunden, die ein Inlandspaket mit anderen Roamingpreisen als dem Eurotarif, SMS-Eurotarif oder Daten-Eurotarif erworben haben, den Wechsel vom alten zum neuen Roamingvertrag für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zu verzögern.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, sich für eine sachgerechte Bemessungsgrundlage zur Begrenzung der Endkundenentgelte nach Artikel 12 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags einzusetzen und dabei eine Festsetzung der Höchstentgelte auf Grundlage der Verbindungsdauer zu prüfen. Bei einem zeitabhängigen Entgelt kann der Kunde die Kosten vor und während des Datendienstes in der Regel besser einschätzen als bei einem auf die Datenmenge gestützten Entgelt.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 des Verordnungsvorschlags gestrichen wird. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Kunden mit vorausbezahltem Guthaben ("Prepaidverträge") den in Artikel 15 Absatz 3 geregelten Schutz durch Höchstbetragsgrenzen benötigen, da auf Grund verzögerter Abrechnung ein negativer Saldo entstehen kann, einige Verträge ein automatisiertes Aufladen vorsehen oder Kunden hohe Beträge im Vorfeld einzahlen, weshalb auch bei Verträgen auf Vorauszahlungsbasis die Gefahr von Rechnungsschocks besteht.